

Wie sich ein 13-Jähriger ans Gymi klagte

Aufnahmeprüfung Das Verwaltungsgericht beurteilte das Korrekturschema einer Mathe-Aufgabe als unzulässig.

Tages-Anzeiger, 5.1.2021

Die Enttäuschung muss gross gewesen sein beim heute 13-jährigen Marc (Name geändert), als er im März 2020 das Schreiben mit dem Resultat der Aufnahmeprüfung fürs Gymnasium erhielt: Er habe mit einer Prüfungsnote von 3,81 nicht bestanden. Der Sechstklässler hätte als Schüler einer Privatschule eine 4 erreichen müssen. Dass Marc das nicht schaffte, lag an der Deutschnote, hier erzielte er nur eine 3,38; in Mathe hingegen schrieb er eine 4,25.

Marc und seine Eltern liessen das schlechte Resultat nicht auf sich sitzen. Sie begutachteten die korrigierte Prüfung, und Marcs Eltern fielen mehrere Unstimmigkeiten auf. In der Deutschprüfung mussten die Kinder in einer Aufgabe Synonyme nennen. Marc fand ein Wort, das im Kontext passend war, erhielt dafür aber keinen Punkt, weil das Wort im Korrekturschema nicht vorgesehen war. Sein Aufsatz war mit 3,75 bewertet worden, nach Ansicht der Mutter – die selbst Deutschlehrerin ist – zu tief. Und auch in Mathematik hatte Marc nach Ansicht der Eltern zu wenig Punkte erhalten.

Obwohl Einwände gegen die Bewertung der Gymi-Prüfung nur sehr selten Erfolg haben, gelangte die Familie zunächst an die Kantonsschule Zürcher Unterland in Bülach, wo der Junge die Prüfung absolviert hatte. Nach einem Gespräch mit der Mutter lenkte die Schule zwar in der Deutschprüfung ein. Sie rechnete Marc das nicht berücksichtigte Synonym an – aber das reichte nicht. Denn jetzt betrug sein Notenschnitt 3,875.

Doch Marc und seine Eltern gaben nicht auf, sie rekurrirten bei der Bildungsdirektion und

gelangten, als diese den Rekurs abwies, schliesslich ans Verwaltungsgericht. «Bei der Bewertung dieser Prüfung lief zu viel schief», sagt die Mutter dem TA am Telefon. So viel, dass sie ihr Arbeitspensum aufstockte, um eine spezialisierte Anwältin finanzieren zu können.

Als Beispiel nennt sie den Aufsatz ihres Sohnes. «Der Text war durchschnittlich, was eine Note von etwa 4,25 bis 4,5 geben müsste. Aber das Korrekturschema gibt vor, dass ein durchschnittlicher Aufsatz bloss mit 3,5 bis 4 bewertet wird.» Was als Aus-

Der eine Punkt in Mathe reichte genau, um Marc den Übertritt ans Gymnasium zu ermöglichen.

gleich für die meist sehr guten Vornoten gedacht ist, welche die Prüflinge aus öffentlichen Schulen mitbringen, das benachteiligte Kinder aus Privatschulen, sagt die Mutter.

Recht erhielten die Eltern in diesem Punkt zwar nicht. Das Bundesgericht habe in einem früheren Urteil bestätigt, dass Schüler aus Privatschulen an der Gymi-Prüfung nicht unrechtmässig benachteiligt würden, heisst es im Urteil des Verwaltungsgerichts. Zwar werden die Vornoten von Privatschülern nicht berücksichtigt, dafür müssen sie nur eine 4 erzielen. Kinder aus der Volksschule müssen hingegen, Vornoten eingerechnet, eine 4,5 erreichen.

Das Verwaltungsgericht lehnte es auch ab, den Aufsatz von einem Experten begutachten zu lassen. Das erübrige sich, denn Marc müsse so oder so ans Gymi zugelassen werden. Der Grund: Das vom Kanton vorgegebene Korrekturschema in einer Mathe-Aufgabe war unzulässig.

Treu und Glauben verletzt

In jener Aufgabe mussten die Gymi-Kandidaten zehn Zahlen finden, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Marc notierte sechs korrekte und zwei falsche Zahlen – und erhielt dafür einen von vier möglichen Punkten. Denn gemäss Korrekturschema gab es für die zwei falschen Zahlen einen Minuspunkt.

Das aber beurteilte das Verwaltungsgericht als unrechtmässig, weil in der Aufgabe nichts von Minuspunkten stand. «Primarschüler müssen grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass falsche Lösungszahlen zu einem Punkteabzug führen», argumentiert das Gericht. Das widerspreche Treu und Glauben. Die Begründung der Bildungsdirektion, die Minuspunkte verhinderten, dass die Schüler mit blossen Raten Punkte erzielten, liess das Gericht nicht gelten: «Die Wahrscheinlichkeit eines Zufallstreffers ist sehr gering.»

Dieser eine Punkt in Mathe reichte genau aus, um Marc den Übertritt ans Gymi zu ermöglichen. Seit Dezember besucht er eine Kantonsschule, allerdings nicht jene in Bülach, denn die Familie ist zwischenzeitlich umgezogen. Die Probezeit fängt für Marc erst nach den Sportferien an und dauert bis zu den Sommerferien.

Liliane Minor